



Weiterbildungs- und Prüfungsordnung

„ift-Sicherheitsexperte für
Einbruchschutz“

Weiterbildung

I. Inhaltsverzeichnis

I.	Inhaltsverzeichnis.....	
1	Allgemeines	1
1.1	Weiterbildungsziele	1
1.2	Zulassungsvoraussetzungen	1
1.3	Aufbau der Weiterbildung, Weiterbildungsplan.....	1
1.4	Durchführung.....	2
1.5	Weiterbildungsgebühren	2
1.6	Anerkennung bereits besuchter Seminare und Abschlüsse	2
1.7	Urheberrecht.....	3
1.8	Prüfungen.....	3
1.9	Wiederholung von Prüfungsleistungen und Gebühren	3
1.10	Verhinderung, Versäumnis, Rücktritt bei Prüfungen	4
1.11	Gesamtnote	4
1.12	Fachtitel, Zeugnis und Urkunde	4
1.13	In-Kraft-Treten.....	4
2	Übersicht der Pflichtfächer und Prüfungen.....	5

1 Allgemeines

1.1 Studienziele

Der „ift-Sicherheitsexperte für Einbruchschutz“ und mechanische Nachrüstung an Fenstern, Türen, Fassaden sowie sonstigen Bauteilen ist in der Lage objektspezifisch die erforderliche Sicherungsmaßnahme zu erfassen, anforderungsgerecht zu beschreiben und fachgerecht umzusetzen.

Das Weiterbildungsprogramm soll durch die Ausrichtung der Inhalte auf unterschiedliche Berufsfelder die Markt- und Arbeitsplatzrelevanz sichern und den Teilnehmern die Gelegenheit geben, ihr Wissen zu aktualisieren.

Zielsetzung ist es Fensterbauern, Glasern, Metallbauern, Schlossern, Tischlern sowie Interessenten aus weiteren bautechnische Berufen, Monteuren und Errichtern, Händlern und Betreibern von Bauelementen, Montageverantwortlichen, Facility Managern/Hausmeistern und Quereinsteigern aus anderen technischen Berufen die Möglichkeit zu geben, sich fachspezifisch weiterzubilden.

1.2 Zulassungsvoraussetzungen

Vorraussetzungen für den Zugang zum Fachtitel „ift-Sicherheitsexperte für Einbruchschutz“ sind:

- eine erfolgreich abgeschlossene technische Berufsausbildung und eine mindestens zweijährige fachspezifische Berufserfahrung nach der Berufsausbildung
- oder
- eine fünfjährige fachbezogene berufliche Tätigkeit ohne Berufsabschluss, die berufliche Tätigkeit muss nachgewiesen werden.

Die Zulassung gilt als erteilt, wenn die Anmeldung zum Fachabschluss „ift-Sicherheitsexperte für Einbruchschutz“ schriftlich bestätigt ist.

1.3 Aufbau der Weiterbildung, Weiterbildungsplan

Die Weiterbildung zum „ift-Sicherheitsexperte für Einbruchschutz“ wird komprimiert als Vollzeit-Lehrgang angeboten.

„ift-Sicherheitsexperte für Einbruchschutz“

Studienbeginn ist einmal jährlich. Die Termine werden im Oktober für das Folgejahr auf der Homepage: www.ift-rosenheim.de/fachabschluesse veröffentlicht.

Zur Sicherstellung des Lehrangebots wird ein Weiterbildungsplan erstellt, aus dem sich der Ablauf der „ift-Sicherheitsexperte für Einbruchschutz“ im Einzelnen ergibt (siehe Punkt 2).

1.4 Durchführung

Ein Anspruch auf die Durchführung der Weiterbildung zum „ift-Sicherheitsexperte für Einbruchschutz“ bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl besteht nicht.

Über den Ausfall einer Veranstaltung wird unverzüglich, jedoch spätestens eine Woche vor dem ersten Veranstaltungstag informiert und ein Ersatztermin bekannt gegeben.

1.5 Weiterbildungsgebühren

Die Weiterbildung zum „ift-Sicherheitsexperte für Einbruchschutz“ ist gebührenpflichtig.

Die Gebühren werden für jeden Teilnehmer fällig, der sich bei ED PRO gemäß der Prüfungsordnung für den „ift-Sicherheitsexperte für Einbruchschutz“ anmeldet und eine Anmeldebestätigung erhält.

Die Gebühr für die Teilnahme an der Weiterbildung „ift-Sicherheitsexperte für Einbruchschutz“ beträgt 995,- € (zzgl. MwSt). Mit der Zahlung der Gebühr wird ein Anspruch auf Absolvierung innerhalb von 3 Jahren begründet.

Nach Erhalt der Anmeldebestätigung stellt die ift Rosenheim GmbH eine Rechnung über die Gebühr aus und übermittelt sie dem Teilnehmer.

Die Gebühr ist als Einmalzahlung spätestens eine Woche vor Beginn der Weiterbildung (erster Seminartag), nach Erhalt der Rechnung, zu entrichten.

Bei Unterbrechung der Weiterbildung oder vorzeitiger Beendigung ohne Abschluss besteht kein Anspruch auf die Reduzierung der anfallenden Gesamtgebühren.

Bei Rücktritt vor dem ersten Seminartag gelten unsere [Teilnahmebedingung der ift Akademie](#) Punkt I 2 „Rücktritt“.

Ein Ersatzteilnehmer darf vor Beginn der Weiterbildung gestellt werden.

1.6 Anerkennung bereits besuchter Seminare und Abschlüsse

Bereits absolvierte Veranstaltungen können für Fachabschlüsse anerkannt werden und berechtigen zur Teilnahme an den Prüfungen. Veranstaltungen, die mehr als 3 Jahre zurückliegen, werden nicht anerkannt und müssen wiederholt werden. Fristbeginn ist das Ausstellungsdatum des Teilnahmezertifikats.

Hat ein Teilnehmer vor Aufnahme der Weiterbildung bereits Veranstaltungen besucht oder andere „ift-Abschlüsse“ erreicht, reduziert sich die Gebühr in Höhe von 995,- € (zzgl. MwSt) um 105,- € (zzgl. MwSt) für jedes bereits absolvierte und Veranstaltung.

Wurden alle für den „ift-Sicherheitsexperte für Einbruchschutz“ notwendigen Veranstaltungen bereits belegt, wird für die Zulassung zur Prüfung eine Gebühr von 260,- € (zzgl. MwSt) berechnet.

1.7 Urheberrecht

Alle Rechte an den ausgehändigten Seminarunterlagen stehen der ift Rosenheim GmbH bzw. dem jeweiligen Referenten zu.

Ohne deren schriftliche Genehmigung dürfen Seminarunterlagen – auch nicht auszugsweise – weder vervielfältigt, noch an Dritte weitergegeben, noch für eigene Schulungszwecke verwendet werden.

1.8 Prüfungen

Für die Weiterbildung „ift-Sicherheitsexperte für Einbruchschutz“ muss eine Prüfung abgelegt werden.

Die Weiterbildung gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die Planungsaufgabe als „bestanden“ bewertet wird.

1.9 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Gebühren

Mit „nicht bestanden“ bewertete Prüfungsleistungen können bis zu zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss zum nächstmöglichen Termin stattfinden.

Für die Wiederholungsprüfung wird eine Gebühr von 260,- € (zzgl. MwSt) fällig. Wird eine Veranstaltung zur Vorbereitung erneut besucht, wird für jede Veranstaltung eine Aufwandspauschale in Höhe von 105,- € (zzgl. MwSt) erhoben. Die

„ift-Sicherheitsexperte für Einbruchschutz“

Gebühren werden bei Anmeldung fällig und nach den geltenden Zahlungsbedingungen behandelt.

1.10 Verhinderung, Versäumnis, Rücktritt bei Prüfungen

Ist ein Teilnehmer aus wichtigem Grund verhindert an der Prüfung teilzunehmen, so kann die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden.

Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss der ift Rosenheim GmbH unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Teilnehmers muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden.

1.11 Gesamtnote

Der „ift-Sicherheitsexperte für Einbruchschutz“ wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

1.12 Fachtitel, Zeugnis und Urkunde

Nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung wird der Fachtitel „ift-Sicherheitsexperte für Einbruchschutz“ verliehen. Über den bestandenen Fachtitel werden eine Urkunde sowie ein Zeugnis ausgestellt.

1.13 In-Kraft-Treten

Die geänderte Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 25.10.2018 in Kraft.

Diese Satzung wurde am 15.10.2018 auf der Homepage www.ift-rosenheim.de/fachabschluesse veröffentlicht und gilt damit als bekanntgegeben.

2 Übersicht der Pflichtfächer und Prüfungen

Fach Nr.	Fachbezeichnung	Art der Prüfung
K05	Grundlagenseminar - Einbruchhemmung und sinnvolle Gebäudesicherheit	Prüfung 30 Minuten
K06	Aufbauseminar – Mechanische Nachrüstung mit verdeckt liegenden Fensterbeschlägen	

(Stand 25.10.2018)